

trägerverein nomen est omen

Statuten 2015

Alle in diesen Statuten genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Name, Sitz und Zweck	3
Name	3
Sitz.....	3
Zweck, Ziel.....	3
Aufgaben / Pflichtenheft	3
2. Mitgliedschaft.....	3
Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Mitglieder	3
Austritt.....	3
Ausschluss.....	4
3. Mittel	4
Mitgliederbeitrag	4
Weitere Mittel	4
Leistungsvereinbarungen	4
Haftung	4
Anspruch auf das Vereinsvermögen	4
4. Organisation.....	5
Organe.....	5
4.1. Hauptversammlung	5
Hauptversammlung	5
a. o. Hauptversammlung	5
Stimmrecht an der Hauptversammlung	5
Wahlen / Abstimmungen	5
Befugnisse	6
Protokoll der Versammlungen	6
4.2 Rechnungsrevisoren	6
Zusammensetzung	6
4.3 Vorstand.....	6
Zusammensetzung, Amtsdauer	6
Aufgaben	7
Vertretung des Vereins	7
Geschäftsführung.....	7
5. Schlussbestimmungen / Genehmigungsvermerk	7
Auflösung des Vereins	7
Genehmigungsvermerk.....	7

1. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen „ Trägerverein nomen est omen “ besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	Art. 2 Sitz des Vereins ist Wangen an der Aare.
Zweck, Ziel	Art. 3 ¹ Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Festivals „nomen est omen“ in Wangen an der Aare. ² Das Festival wird in regelmässigen Abständen durchgeführt. ³ Die Ziele des Vereins sind – Kultur spartenübergreifend zu vermitteln – Das attraktive Städtchen Wangen an der Aare einer breiten Bevölkerung näher zu bringen
Aufgaben / Pflichtenheft	Art. 4 Für die Erfüllung des Vereinszwecks erstellt der Vorstand ein Organisationsreglement, welches den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

2. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 5 Die Aufnahme in den Verein beschliesst die Hauptversammlung aufgrund eines schriftlichen und unterzeichneten Beitrittsgesuchs.
Mitglieder	Art. 6 Mitglieder des Vereins sind: – Privatpersonen – Juristische Personen – Öffentlich rechtliche Körperschaften Über die Aufnahme von Mitgliedern befindet die Hauptversammlung aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.
Austritt	Art. 7 Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, auf Mitte eines Kalenderjahres (30. Juni) mitgeteilt werden.

Ausschluss **Art. 8**
Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Mitgliederbeitrag auch nach vorgenommener Mahnung nicht entrichtet haben.

3. Mittel

Mitgliederbeitrag **Art. 9**
¹ Alle Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag.
² Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00.

Weitere Mittel **Art. 10**
Weitere Mittel werden durch die Geschäftstätigkeit erarbeitet oder durch Sponsoring- und Gönnerbeiträge geschaffen.

Leistungsvereinbarungen **Art. 11**
¹ Der Vorstand kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die der Durchführung und der finanziellen Sicherung des Festivals dienen.
² Die Leistungsvereinbarung hält die Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner schriftlich fest.

Haftung **Art. 12**
¹ Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 13**
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

- Organe**
- Art. 14**
Die Organe des Vereins sind:
a) Die Hauptversammlung
b) Die Revisoren
c) Der Vorstand
- 4.1. Hauptversammlung**
- Hauptversammlung**
- Art. 15**
¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im vierten Quartal zusammen.
² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer (Mail) Einladung. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.
³ Anträge von Mitgliedern sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- a. o. Hauptversammlung**
- Art. 16**
¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen. Sie geben ihren Grund und die zu behandelnden Traktanden dem Vorstand schriftlich bekannt.
² Erachtet der Vorstand die Einberufung als dringend, kann die Frist für die Einladung nach Art. 15, Absatz 2, auch unterschritten werden.
- Stimmrecht an der Hauptversammlung**
- Art. 17**
Jedes anwesende Vereinsmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht gestattet.
- Wahlen / Abstimmungen**
- Art. 18**
¹ Die Hauptversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.
² Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
³ Auf Antrag können diese auch geheim erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden die schriftliche Abstimmung wünschen.
⁴ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Befugnisse	<p>Art. 19 Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Jahresrechnung b) Genehmigung des Jahresberichts c) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge d) Genehmigung des Budgets und des Festivalkonzepts e) Wahl des Präsidenten f) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder g) Wahl der Revisoren h) Abänderung von Statuten i) Auflösung des Vereins j) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
-------------------	--

Protokoll der Versammlungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Versammlungen wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Das Protokoll liegt spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. Es kann auch auf der Homepage aufgeschaltet oder den Mitgliedern elektronisch zugestellt werden.</p> <p>³ Gegen das Protokoll kann schriftlich beim Vorstand Einsprache erhoben werden.</p> <p>⁴ Der Vorstand entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p>
------------------------------------	---

4.2 Rechnungsrevisoren

Zusammensetzung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Rechnungsrevision wird durch 2 Revisoren durchgeführt. diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.</p> <p>² Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.</p> <p>³ Die Revisoren haben die Erfolgsrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Hauptversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.</p>
------------------------	---

4.3 Vorstand

Zusammensetzung, Amtsdauer	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und weiteren 1 - 2 Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selber.</p> <p>³ Eine Kumulation der Ämter ist möglich. Ausgeschlossen sind das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten.</p>
-----------------------------------	--

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.

⁵ Der Vorstand fällt seine Entscheide mit dem absoluten Mehr.

⁶ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmen-
gleichheit hat der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizeprä-
sident den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 23

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Hauptversammlung, die Umsetzung des Festivals nomen est omen.

Vertretung des Ver- eins

Art. 24

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein gegen aussen. Er bzw. der Vizepräsident führen zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Geschäftsführung

Art. 25

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen. Er umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Das Organisationsreglement ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Schlussbestimmungen / Genehmigungsvermerk

Auflösung des Ver- eins

Art. 26

Mit der Auflösung des Vereins wird beschlossen, ob das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck im Raume Wangen a/Aare übergeben, anderweitig zur Förderung von Kultur verwendet oder der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare zur Förderung von Kulturvereinen oder Kulturprojekten übergeben wird.

Genehmigungsver- merk

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden an den a.o. Hauptversammlungen (Fusionsversammlung) des Förderclubs nomen est omen und des am 11.04.2013 gegründeten Trägervereins nomen est omen vom 25.10.2015 in Wangen an der Aare beschlossen.

Trägerverein nomen est omen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fritz Scheidegger

Christine Schaarschmidt